

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 150/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: N.N. AbtL: Herr Vongehr Verfasser/in: Herr Vongehr		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur					28.03.2023

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Herrn Alexander Roentgen v. 17.03.23 zur Asbestbelastung von Schulen und Sporthallen der Stadt Bergheim
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Die Fragestellungen sind der als Anlage beigelegten schriftlichen Anfrage des Herrn Roentgen zu entnehmen.

Eine Beantwortung der Anfrage 1 und 2.1 kann mit Hinweis auf § 15 Abs. 3 c) der Geschäftsordnung nicht erfolgen, da die Recherche offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

Die Kreisstadt Bergheim betreibt derzeit 19 Schulen und 20 Turn-, bzw. Sporthallen. Diese Gebäude verfügen z.T. über verschiedene Gebäudeteile aus unterschiedlichen Baujahren (Bsp. Erftgymnasium mit 8 Bauteilen: Mensa, Altbau Verwaltung, Pädagog. Zentrum, ehem. Mädchentrakt, Altbau ohne Verwalt., Erweiterung, Steinpavillon, Modulbau).

Es wurden verschiedenste Gebäudeteile untersucht. Die Recherche zu den einzelnen Objekten und den Gebäudeteilen ist erheblich, viele Akten mit Unterakten sind in Einzelsachen den unterschiedlichen Gebäuden und Gebäudeteilen zugeordnet.

Zudem wird bei geplanten Baumaßnahmen entsprechend den bisherigen Erläuterungen verfahren.

Im Übrigen wird zu diesem Thema auf die Vorlagen 501/2022, 236/2022, 128/2022 u. 481/2021 verwiesen.

Zu 2.2: Die erwähnte Empfehlung der Bez.-Reg. bezieht sich letztendlich auf die TRGS 519.

Zu 3.:

Bei Nichtbeschädigung der derzeitigen Bausubstanz ist von keiner Belastung der Nutzer auszugehen. Sobald Schäden an den Gebäuden gemeldet werden, wird der Bereich entsprechend gesichert und Maßnahmen eingeleitet. Regelmäßige Begehungen der einzelnen Liegenschaften durch fachkundiges Personal finden statt.

Derzeit ist keine Räumlichkeit einer hier relevanten Liegenschaft aufgrund v. Asbestbelastung nicht nutzbar.

Auch hier wird auf die Ausführungen aus der Vorlage 481/2021 (Antrag MDW) verwiesen.